

(2) Das Ausstellen von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

V.

Wahlvorschläge

§ 24

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlkreiskommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(3) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.

(4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 25

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiskommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

§ 26

Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die Volksvertretung auch Nachfolgekandidaten enthalten.

(2) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind in jedem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bestimmungen über die Kandidaten gelten entsprechend auch für die Nachfolgekandidaten.

§ 27

Wahlvertreterkonferenzen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Bürger werden auf Wahlvertreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt. Die Wahlvertreter sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen. Die Wahlvertreter sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(2) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertre-

tung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(3) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.

§ 28

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben die Wahlkreiskommissionen spätestens am 20. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die zuständige Wahlkreiskommission zur Behebung des Mangels eine Frist bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlags zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß der Wahlkreiskommission, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an die Wahlkommission der Republik bzw. an die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindevahlkommission zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung über die Wählbarkeit durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde verweigert wird.

§ 29

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der betreffende Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkreiskommission festgestellt und von der Wahlkommission der Republik bzw. der zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindevahlkommission bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

§ 30

Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkreiskommission teilt ihre Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ihres Wahlkreises gemäß § 28 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 am folgenden Tage der für sie zuständigen Wahlkommission mit.

(2) Die Wahlkommission der Republik, die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission bestätigt spätestens 12 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlkommission, spätestens am Tage nach ihrer Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.